

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder².

Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** ¹Die Spezialfinanzierung³ wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von CHF 193'870,55 errichtet.

² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden
a maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung,
b Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgergemeinderat.

⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder entsprechen.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** ¹Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgergemeinderat.

Inkrafttreten **Art. 4** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Burgergemeindeversammlung vom 18. Juni 2008 hat dieses Reglement beschlossen.

Niederstocken, 18. Juni 2008

Burgergemeinde Niederstocken

Der Präsident:

Der Sekretär:



P. Schwendimann

U. Schwendimann

¹ BSG 170.111

² Funktionen 810 - 819

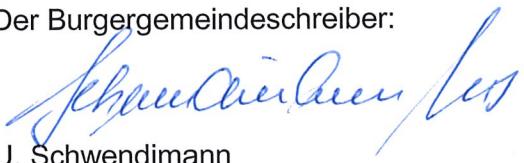
³ Spezialfinanzierung «Gemeindewälder» Konto Nr. 2281.XX

Auflagezeugnis

Der Burgergemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. Mai bis 18. Juni 2008 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nrn. 21 und 24 vom 22. Mai und 12. Juni 2008 bekannt.

Niederstocken, 18. Juni 2008

Der Burgergemeindeschreiber:


U. Schwendimann